

108. Die Vorschrift des § 2 G. über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen v. 11. Juni 1923 i. d. F. d. G. v. 29. Juni 1926 trifft nicht den Fall, daß ein Händler Steine, die ein selbständiger Edelsteinhleser geschliffen hat, an dessen Arbeitsstätte ankauft.

III. Straffenat. Urf. v. 8. September 1938 g. N. u. a. 3 D 594/38.

1. Landgericht Koblenz.

Aus den Gründen:

Die Angeklagten haben Edelsteine auf Straßen und in Wirtschaften, namentlich aber an den Arbeitsstätten, sowohl von selbständigen Schleifern als auch von Schleifergesellen und Arbeitern, aufgekauft. Die Strafkammer hat sie deshalb wegen Vergehens gegen die §§ 1, 2, 3 Abs. 1 G. über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen v. 11. Juni 1923 (RWSt. I S. 369) i. d. F. d. G. v. 29. Juni 1926 (RWSt. I S. 321) verurteilt.

Soweit die Angeklagten Edelsteine auf Straßen, in Wirtschaften sowie von unselfständigen Schleifern an deren Arbeitsstätten aufgekauft haben, ist diese Verurteilung gerechtfertigt.

Dagegen ist, wie beide Revisionen mit Recht geltend machen, die Verurteilung insoweit unbegründet, als sie bei selbständigen Schleifern angekauft haben.

Das G. v. 29. Juni 1926 wollte, wie sich aus der Begründung (RDruclj. 1924/1926 Nr. 2376) ergibt, in seinem § 2 mit zwei Ausnahmen, die hier nicht in Betracht kommen, die Vorschrift des § 13 G. v. 11. Juni 1923 aufrechterhalten. Diese wollte nach der Begründung (RDruclj. 1920/1923 Nr. 5638) den Erwerb und das Feilbieten im Umherziehen und im sogenannten „ambulanten“ Gewerbebetrieb am Wohnorte — beides i. S. der GewD. — verbieten. Wie sich aus dem § 42b GewD. ergibt, fällt unter den letztgenannten Betrieb, der hier in Betracht kommt, nicht der Ankauf von Waren für Zwecke des Gewerbebetriebes bei Kaufleuten, bei Personen, die die Waren erzeugen, oder an offenen Verkaufsstellen. Die Angeklagten, die Handel mit Edelsteinen trieben, durften also im Gemeindebezirk ihres Wohnsitzes bei Herstellern — und als solche sind die selbständigen Schleifer anzusehen — Steine zum Zwecke des Weiterverkaufs aufkaufen. Nur diese Auslegung wird dem Sinne des Gesetzes gerecht, da sonst der ordnungsmäßige Gewerbebetrieb unmöglich gemacht würde. Denn das Gesetz will das Feilbieten und den Ankauf von Haus zu Haus sowie an solchen Orten verbieten, an denen sich das Angebot und die Nachfrage an einen unbestimmten Personenkreis richten, weil sich auf solche Weise erfahrungsgemäß auch „dunkle arbeitsscheue Elemente“ betätigen, die die Notlage und die Unwissenheit der vielfach zum Verkauf aus Not gezwungenen Personen ausbeuten, und weil sich unter diesen auch eine große Anzahl von Fehlern verbirgt (vgl. die Begründung zu dem G. v.

11. Juni 1923). Wenn das Gesetz den Orten, die im § 42b GewD. genannt sind, noch „Arbeitsstätten“ anfügt, so ist damit gemeint, daß den Händlern das Feilbieten und der Ankauf bei Arbeitern und Angestellten, die sich an ihrer Arbeitsstätte aufhalten, verboten sein soll, weil auch diese Personen einen besonderen Anreiz zur Ausbeutung gewähren oder durch eine derartige Nachfrage leicht zu Diebstählen verführt werden. Diese Erwägungen, die für den Erlaß des Gesetzes maßgebend gewesen sind, treffen aber nicht auf den Fall zu, daß ein selbständiger Geschäftsmann Waren, die er hergestellt hat, an seiner eigenen Arbeitsstätte verkauft. Hier, wie die Strafkammer will, einen Unterschied zu machen, ob ein selbständiger Edelschleifer die von ihm geschliffenen Steine in seiner Werkstatt oder ob er sie in seinem Geschäftsraum oder in seiner Wohnung verkauft, wäre er künstlich und würde nicht den Verhältnissen des täglichen Lebens gerecht, ganz abgesehen davon, daß eine solche Unterscheidung bei kleineren Betrieben oft überhaupt unmöglich sein wird.